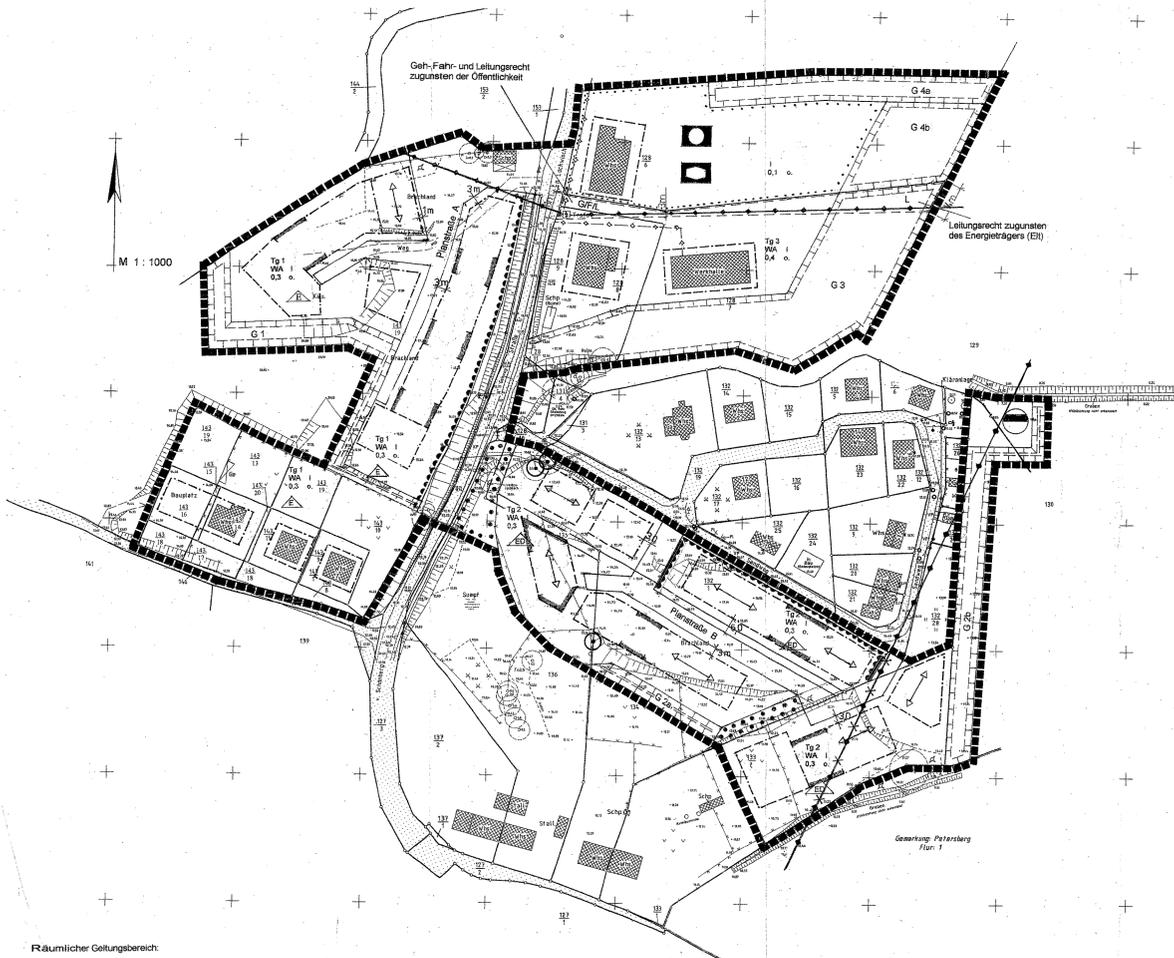


# SATZUNG über die 1. Änderung des BEBAUUNGSPLANS Nr. 5

## „An den Wiesen“ der GEMEINDE LOCKWISCH LOCKWISCH, HOF

### PLANZEICHNUNG TEIL A



Räumlicher Geltungsbereich:  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:  
127/2 (altw.); 128; 128/1; 128/2; 128/3; 129 (altw.); 129/1; 129/2;  
129/3; 130 (altw.); 130/1; 130/2; 130/3; 131 (altw.); 131/1; 131/2;  
143/1; 143/2; 143/3; 143/4; 143/5; 143/6; 143/7; 143/8;  
143/9 (altw.); 143/10;  
der Flur 1  
Gemarkung Lockwisch.  
Die Planzeichnung besteht aus 5 Bl.

### ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. Art und Maß der baulichen Nutzung	WA Allgemeines Wohngebiet	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,3	Grundflächenzahl	gem. § 4 BauNVO
1	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)	gem. § 19 BauNVO
2. Bauweisen	o offene Bauweise	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
— — —	Baugrenze	gem. § 23 BauNVO
→	Firstichtung	gem. § 22 BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	gem. § 22 BauNVO
△ ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	gem. § 22 BauNVO
3. Flächen für Gemeinbedarf	öffentliche Verwaltung	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
□	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB
4. Verkehrsflächen	Straßenverkehrsfläche	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
— — —	Straßenbegrenzungslinie	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
— — —	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Abwasser	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
○	Ell-Leitung (unterirdisch)	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
○	Ell-Leitung (oberirdisch)	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (Benennung des Begünstigten)	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
○	Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b
○	Erhaltung von Bäumen	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b
9. Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	gem. § 9 Abs. 7 BauGB
— — —	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	gem. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
10. Darstellungen ohne Normcharakter	vorhandene Flurgrenze	gem. § 2 Abs. 2 PlansV 90
○	Flurstücksbezeichnung	
□	Bestehende bauliche Anlage	

### Zeichnerische Änderungen

— — —	Abschnitte mit veränderten Baugrenzen
— — —	Erweiterung des Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt
→	nachrichtliche Übernahme/Ell-Leitung (oberirdisch) mit vorgesehener Umverlegung

### TEXT TEIL B

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Im WA Gebiet sind Vorhaben gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BauNVO unzulässig. Ausnahmeweise werden im Teilgebiet 3 (Tg 3) nicht ständige Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO zugelassen.

1.2. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen für soziale Zwecke und öffentliche Verwaltung mit der Zweckbestimmung für Feuerwehre, Gemeindefauna- und -flora sowie die Dorf- und Forstplatz zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1. Für die Geschosshöhe wird die Obergrenze gem. § 16 Abs. 2 BauNVO mit 1,0 festgesetzt. Die Überschreitung der Grundflächenzahl bis höchstens 80 von Hundert ist bei Ermittlung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 3 und 4 BauNVO zulässig.

2.2. Als Traufhöhe für Wohngebäude mit Satteldach wird gem. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO ein maximaler Wert von 4,5 m über dem Mittel der Oberkante der Erdschlingung vor dem Grundstück festgesetzt. Als Traufhöhe gilt die Höhenlage der äußeren Schmuckkante der Außenwand mit der Dachhaut. Die jeweilige Traufhöhe bezieht sich auf die mittlere Höhe der Erdschlingung im Bereich der Zufahrt zum jeweiligen Grundstücke.

3. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1. Gem. § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO sind Stallplätze und Garagen sowie Nebenschuppen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

4. Flächen für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

4.1. Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist vor Ort zu versickern oder in Zisternen zur Brauchwasserverwendung zu sammeln. Ein Anschluß an den Regenwasserkanal ist unzulässig.

#### II. Ordnung – Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 1a LV mit § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und b und Abs. 1a BauGB

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Nr. 15 und § 1a BauGB

1.1. Das Entwicklungsziel für die Grünfläche G1 im Teilgebiet 1 ist die ungestörte Entwicklung einer Feldhecke als naturnaher Bereich zur Biotopvernetzung. Dafür sind Gehölze der Gehölzartliste zu pflanzen.

1.2. Das Entwicklungsziel für die Grünfläche G2a im Teilgebiet 2 ist die Entwicklung einer naturnahen Feldhecke zur Biotopvernetzung zwischen den einzelnen Grundstücken. Dafür sind Gehölze der Gehölzartliste zu pflanzen. Das Entwicklungsziel für die Grünfläche G2b ist die Schaffung einer Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen aus 10 Gehölzgruppen (1 Gruppe = 3 Laubbäume, 5 Sträucher der Gehölzartliste).

1.3. Das Entwicklungsziel für die Grünfläche G3 im Teilgebiet 3 ist die Schaffung von Sukzessionsflächen an den Böschungen beidseitig mit 20 Gehölzgruppen (1 Gruppe = 3 Laubbäume, 5 Sträucher der Gehölzartliste).

1.4. Das Entwicklungsziel für die Grünfläche G4 ist die Biotopvernetzung durch Entwicklung einer Feldhecke (Gehölze der Gehölzartliste) und die Schaffung naturnaher Übergänge in die freie Landschaft durch Sukzessionsflächen G4b. Initialpflanzungen mit 5 Gehölzgruppen bestehend aus 2 Laubbäumen und 5 Sträuchern der Gehölzartliste sind in der Sukzessionsfläche G4b aufzunehmen.

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.1. Die Freiflächen entlang der Erschließungsstraßen sind als Vegetationsflächen anzulegen.

3. Gehölzartliste: pro m<sup>2</sup> ist ein Gehölz zu pflanzen, mindestens alle 10m ein Baumstamm. Pflanzarten: Bäume (Baumhöhe: 150-175 cm hoch bzw. Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm): Spitzahorn, Stieleiche, Wilderling, Wildkorn, Rotbuche, Hainbuche (2x verpflanzt, ohne Ballen, 80-100 cm) Eiche, Kiefer, Hartleiche, Feldahorn, Hasel, Schwarzer Hainbuche, Eingriffeliger Weißdorn, Gewöhnlicher Schneeball, Liguster

4. Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a BauGB

4.1. An Graben II. Ordnung, an den die Kläranlage angeschlossen ist, sind außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 50 Stück Kropfböden (Stils ab) zu pflanzen.

#### III. Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO MV

1. Im Plangebiet sind Satteldächer, Krüppeldachformen und Putzdächer zulässig.

2. Für die Wohngebäude sind Dachneigungen mit 35 bis 48° zulässig. Zur Eindeckung ist eine Hartdachung mit Dachstuhl-/riegeln in den Farben "Rot" bis "Braun" zulässig. Glasene Dachneigen sind unzulässig.

3. Für die gesamte Fassadenfläche wird der sichtbare Holzanteil auf maximal 50% begrenzt.

4. Hinweis: Wer vorzuziehlich oder fähigsteig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO MV und kann mit Bußgeld geahndet werden.

#### IV. Textliche Änderungen

1. In der Festsetzung in Nr. 1 unter III. Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften wird der Begriff "Waldedächer" eingefügt.

2. In der Festsetzung in Nr. 2 unter III. Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften wird die Zahl "15" durch "30" ersetzt.

#### Hinweise

1. Zu elektrischen Anlagen sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0211 und 0210 bzw. die Schutzabstände nach DIN VDE 0100 einzuhalten.

2. In den Geländebereichen von Freizeitanlagen (Ls > 15V) allgemeiner Schutzabstände von 3m zum äußeren, ungeschützten Leiter darf nicht eingehalten werden. Die Zugänglichkeit der Masten und sonstiger leitfähiger Bauarbeiten der Sonderabstände sowie die Zugänglichkeit der Masten sind zu vermeiden. Verantwortlich sind hierfür der Landesrat für Bodenkundliche bei den Erdarbeiten, ansonsten der zuständige Fachbereich § 11 DSchG MV unverzüglich tragen und dokumentieren können. Dadurch werden Verletzungen der Bauarbeiten vermieden.

3. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG MV (GVB. MV Nr. 1 vom 14.01.1998, S.120) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesrats für Bodenkundliche in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

4. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG MV (GVB. MV Nr. 1 vom 14.01.1998, S.120) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesrats für Bodenkundliche in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

### VERFAHRENSVERMERKE

#### Prüfamt

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1951, 2013) sowie in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 640), der Flächennutzungsverordnung (PlansV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 06.05.1998 (GVOBl. MV Nr. 16, S.467) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Sitzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „An den Wiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, erlassen.

1. Die Gemeinde Lockwisch hat in ihrer 11. Sitzung am 11.01.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 beschlossen.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lockwisch, 09.06.2001 Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Lockwisch hat am 11.01.2012 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.05.07 bis zum 21.06.07 während folgender Zeit (Mo-Fr, 9:00-12:00 Uhr, Sa-So, 13:00-18:00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 07.06.07 bis zum 21.06.07 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Lockwisch, 22.05.2007 Der Bürgermeister

5. Der katastrmäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur großverfügt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wieslar, Kataster und Vermessungsamt

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 11.01.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurde am 11.01.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.01.2012 gebilligt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... bestätigt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wird hiermit ausgesetzt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... bestätigt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wird hiermit ausgesetzt.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

20. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

21. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

22. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

23. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an ..... in Kraft getreten.

Lockwisch, 20.04.2001 Der Bürgermeister

24. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit von ..... bis zum ..... ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfolgsrisiko